

ten sozialen Prozesse festzustellen, daß einzelne Jugendliche mit ihrem Wissen und ihrem Selbstbewußtsein „nichts Rechtes anzufangen wissen“ und dies in eine falsche Richtung läuft, was schließlich auch zu Rechtsverletzungen führen kann.

Untersuchungen zu Ursachen und Bedingungen von Straftaten Jugendlicher zeigen, daß auf dem Hintergrund der oben gezeigten sozialen Prozesse mehr oder minder starke Mängel, Schwächen oder Fehler in ihrer Erziehung lagen, auch wenn es diesbezüglich keine linearen Kausalbeziehungen zwischen bestimmten Erziehungsmängeln und dem Sozialverhalten des Jugendlichen gibt. Es lassen sich vor allem zwei Hauptgruppen von Erscheinungen oder Verhaltensweisen insbesondere Erwachsener gegenüber Jugendlichen darstellen, die sich negativ auf deren Persönlichkeits- und Bewußtseinsentwicklung auswirken können und bei Straftaten Jugendlicher festzustellen sind:

- a) der Widerspruch zwischen dem vom Jugendlichen geforderten Verhalten und dem vom Jugendlichen bei (erwachsenen) Personen seiner Umwelt erlebten tatsächlichen Handeln, der den jungen Menschen veranlassen kann, den Wert sozialer Normen und Regeln geringzuachten;
- b) ungenügendes Eingehen auf das jugendgemäße Streben nach Selbständigkeit und Anerkennung sowie Bevormundung und Gängelerei oder gar reiner „Anpassungsdrill“ können dazu führen, daß junge Menschen in ihrem Tatendrang und Selbstständigkeitsstreben unter Umständen in solche Tätigkeiten ausweichen, die die Normen des Rechts und der Moral verletzen.

Große Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die *weltanschauliche*, klassenmäßige und sittliche Bildung und Erziehung. Von ihr hängt die Reife des sozialistischen Bewußtseins ab und damit auch die Fähigkeit, sich solche gesellschaftlichen Ideale anzueignen oder nach solchen Vorbildern zu streben, die als zentrale Leitbilder das eigenverantwortliche soziale Handeln steuern und lenken. Mängel, die gerade in dieser Hinsicht auftreten, führen häufig zu Störungen in wesentlichen Bereichen des sozialen Handelns, wie insbesondere bei der Arbeit, beim Lernen oder der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Sie begünstigen die Herausbildung von Egoismus und die Mißachtung gesellschaftlicher Werte.

Die sich im Jugendalter verstärkt vollzie-

hende äußere und innere *Lösung von der Familie* als der bislang bestimmenden Lebensgruppe und die Hinwendung zu neuen Gemeinschaften, zu neuer sozialer Bindung an Freunde, Bekannte usw. bedingen auch eine neue Art und Weise der eigenverantwortlichen Freizeitgestaltung. Bei jungen Menschen mit einem niedrigen Bildungs- und Kulturniveau, bei denen keine gesellschaftlich wertvollen Interessen, keine oder geringe geistig-kulturelle Bedürfnisse geweckt und entwickelt sind, können solche Zusammenschlüsse in der Freizeit sozial negative, also auch strafrechtsverletzende Handlungen auslösen.

Weitere Ursachen und Bedingungen von Straftaten Jugendlicher resultieren aus destruktiven Einflüssen des Imperialismus. Angesichts der beispielhaften Erfolge der sozialistischen Jugendpolitik versucht der Klassengegner, in der *ideologischen Auseinandersetzung* in verstärktem Umfang Presse, Rundfunk und Fernsehen auszunutzen, um das individuelle und gesellschaftliche Bewußtsein durch die Propagierung der bürgerlich-imperialistischen Ideologie zu manipulieren. Die Massenmedien werden eingesetzt, um jungen Bürgern die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung als fragwürdig darzustellen, Skeptizismus zu verbreiten sowie nichtsozialistische Denk- und Verhaltensmuster zu suggerieren. Dabei bedient man sich nicht ausschließlich rationaler Argumente, sondern ebenso tiefen- und reklamepsychologischer Techniken, die den eigentlichen sozialen Inhalt in scheinbar neutrale „Signale“, wie Mode, Musik, Sex usw., verpacken.

Alle diese sozialen Prozesse und Umstände, die von Ort zu Ort, von Zeit zu Zeit, von Stadt zu Land, von Familie zu Familie sehr unterschiedlich sind, wirken sich auf den *einzelnen* jungen Menschen durchaus *verschieden* aus, werden von ihm entsprechend seiner persönlichen Lebenslage und Stellung in den sozialen Beziehungen - auch innerhalb der Familie - *höchst individuell* erlebt. Da auch die psycho-physischen Voraussetzungen jedes Jugendlichen sehr unterschiedlich sind und zur individuell unterschiedlichen Verarbeitung der verschiedenen äußeren Eindrücke und Einflüsse beitragen, verlangt § 65 Absatz 3 StGB in dem rechtlich möglichen Maß ein individuelles Herangehen, eine Berücksichtigung der *individuellen* - entwicklungsbedingten - Besonderheiten jedes Jugendlichen.